



Öffentliche Sitzung des Gemeinderats von St. Märgen

Am **Mittwoch, dem 21. Juli 2010**, findet um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des neuen Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Tagesordnung:

- 8.1 Erweiterung des Gewerbegebiets „Beim Klausen“
 - a) Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
 - b) Billigung des Entwurfs vom 21. Juli 2010
- 8.2 2. Änderung des Bebauungsplans Natur-Erlebnis-Park Pfisterwald
 - a) Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf
 - b) Billigung des Entwurfs vom 21. Juli 2010
 - c) Beschluss über Offenlage nach § 3 (2) BauGB
- 8.3 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 11. Dezember 2001.
- 8.4 Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung).
- 8.5 Sanierung der Grund- und Hauptschule
- 8.6 Sperrung der Bundesstraße 31 (Höllental)
- 8.7 Stellungnahme zu Bauanträgen
- 8.8 Bekanntgaben
- 8.9 Frageviertelstunde

Zeltlagerfest

Wie jedes Jahr veranstalten wir Minis wieder ein Zeltlagerfest. Wir laden Sie deshalb hiermit herzlich ein am **Sonntag, den 18. Juli 2010** um 10.00 Uhr mit uns einen Gottesdienst unter freiem Himmel auf der Kronenmatte zu feiern. Anschließend bewirten wir Sie mit Grillwürsten, Salaten und mit Kaffee und Kuchen. Der Erlös unterstützt hauptsächlich unser diesjähriges Zeltlager in Obereschach, doch auch dieses Mal spenden wir einen Teil nach Peru. Auf Ihr Kommen freuen sich.

Die Minis

Selbständig? - Richtig und gut rentenversichert?

Selbständig oder scheinselfständig? Wie sich Existenzgründer absichern sollten. Wer muss oder kann Beiträge zahlen? Welche Fristen sind zu beachten? Unsere Leistungen - ohne Risikoausschluss bzw. -zuschlag.

Termin: Donnerstag, 22.07.2010

Ort: Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, Heinrich-von-Stephan-Str. 3, 79100 Freiburg, Tel. 0761 20707-0, Fax 0761 20707-110.

Beginn: 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Teilnahme ist selbstverständlich kostenlos. Um Anmeldung wird gebeten.

Papiersammlung des DRK...

am **Samstag, 24.07.2010**, von 09.00 bis 12.00 Uhr.

Bitte das Papier zum Sammelcontainer beim Sportplatz (Parkplatz) bringen.

“Tag des offenen Bauerngartens“ 400 Jahre Steinbachhof

am **17./18. Juli 2010**
auf dem **Steinbachhof in St. Märgen**

Die lange Geschichte des malerisch gelegenen Steinbachhofes wird zusammen mit dem Bauerngartentag gefeiert. Begonnen wird am Samstag um 15.00 Uhr mit einer Bilderausstellung. Zünftig spielt abends ab 20.00 Uhr die „Hohwald Musig“ zum „Tanz uff de Ofere“. Der Sonntag beginnt mit einer Heiligen Messe um 10.30 Uhr oberhalb der Hofkapelle unter Mitgestaltung der Jodlergruppe Walchwil aus der Schweiz. Nachmittags erfreut die Trachtenkapelle St. Märgen die Besucher mit einem Konzert.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt, Margarete Schwär führt Sie ganztags durch ihren Bauerngarten.

Anfahrt: Zwischen St. Märgen und Thurner biegt man links ins Steinbachtal ab. Wegweiser befolgen.

Achtung: An diesem Tag Einbahnstraße!

Nähere Infos:

**Wendelin und Margarete Schwär,
Steinbachhof, 79274 St. Märgen,**
Tel./Fax 07669 278,
E-Mail: steinbachhof@web.de,
www.der-steinbachhof.de.

Fundbüro

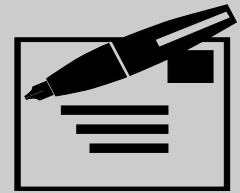
- ▶ 1 Kinder-Regenjacke, gefunden am 20.06.2010 auf dem Kohlplatz
- ▶ 1 kleiner Schlüssel, gefunden auf dem Parkplatz hinter dem Rathaus
- ▶ 1 Schlüssel am Ring, gefunden 05.07.2010, Wassertretstelle am Klausenweg
- ▶ 1 Schlüsselmäppchen mit Autoschlüssel u. a., gefunden am 06.07.2010, Wassertretstelle bei der Rankmühle

Redaktionsschluss und Anzeigenschluss

für das Mitteilungsblatt St. Märgen ist jeweils Montag, 10.00 Uhr, auf dem Rathaus.

Die Verteilung erfolgt jeweils mittwochs.

Änderungen bezüglich Feiertagen entnehmen Sie dem aktuellen Mitteilungsblatt.



WICHTIGE TELEFON-NUMMERN · EINRICHTUNGEN U. ADRESSEN

▼ ÄRZTLICHER NOTDIENST

Ärztlicher Notfalldienst an den Wochenenden und Feiertagen:

Ärztlicher Notdienst, Notfallpraxis:
Tel.: 0761 8099800

Zahnärztliche Notrufnummer an den Wochenenden und Feiertagen:

Tel.: 0180 322555-45

Rettungsdienst: Tel.: 19222 (ohne Vorwahl)

▼ APOTHEKE

Samstag, 17.07.2010

Bromberg-Apotheke, Talstr. 22
79102 Freiburg (Stadt), Tel.: 0761 700000
Titisee-Apotheke, Jägerstr. 2
79822 Titisee-Neustadt (Titisee),
Tel.: 07651 820205

Sonntag, 18.07.2010

Eulogius-Apotheke, Freiburger Str. 1
79853 Lenzkirch, Tel.: 07653 6323
Kloster-Apotheke Oberried, Hauptstr. 9
79254 Oberried, Breisgau, Tel.: 07661 2766

Montag, 19.07.2010

Kloster-Apotheke St. Märgen,
Wagensteigstr. 11
79274 St. Märgen, Tel.: 07669 219
Titisee-Apotheke, Jägerstr. 2
79822 Titisee-Neustadt (Titisee),
Tel.: 07651 8202

Dienstag, 20.07.2010

Schwarzwald-Apotheke Hinterzarten,
Freiburger Str. 4
79856 Hinterzarten, Tel.: 07652 91140
St. Gallus-Apotheke, Hauptstr. 17
79199 Kirchzarten, Breisgau, Tel.: 07661 5047

Mittwoch, 21.07.2010

Münster-Apotheke, Scheuerlenstr. 20
79822 Titisee-Neustadt (Neustadt),
Tel.: 07651 922660
St. Barbara-Apotheke, Lindenmattenstr. 40
79117 Freiburg (Littenweiler), Tel.: 0761 611260

Donnerstag, 22.07.2010

Kloster-Apotheke St. Märgen,
Wagensteigstr. 11
79274 St. Märgen, Tel.: 07669 219
Park-Apotheke, Kirchplatz 7
79853 Lenzkirch, Tel.: 07653 290

Freitag, 23.07.2010

See-Apotheke Schluchsee, Fischbacher Str. 11
79859 Schluchsee, Tel.: 07656 593
Zähringer-Apotheke St. Peter, Zähringer Str. 12
79271 St. Peter, Schwarzw., Tel.: 07660 1555

Öffnungszeiten Kloster-Apotheke St. Märgen,

Tel.: 219: Mo. – Sa., 08.30 – 12.30 Uhr
Mo., Di., Do., Fr. 14.30 – 18.00 Uhr.
Mittwochnachmittag geschlossen

▼ MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Babysitterdienst: Tel.: 07669 719

▼ SONSTIGE HILFSDIENSTE

Notdienst für Strom: EnBW Regional AG,
Regionalzentrum Rheinhausen,
Tel.: 0800 3629477

Mobiler Sozialer Dienst

(Pflegedienst des DRK): Behandlungspflege,
Grundpflege, Hauswirtschaftliche Hilfe,
Vermittlung anderer Hilfen...;
Ansprechpartner/Einsatzleitung: Anni Schwer,
Tel.: 07660 920353 oder 0175 2244311

Fachstelle Sucht (bwlv): Beratung, Behandlung,
Prävention. Adolph-Kolping-Str. 19,
79822 Titisee-Neustadt, Tel.: 07651 2422,
Hauptstelle Freiburg: Tel.: 0761 156309-0

Kirchliche Sozialstation Dreisamtal e.V.:

Grund- und Behandlungspflege.
Hilfe im Haushalt, Beratung,
Betreuung und Begleitung,
Telefon: 07661 9868-0,
rund um die Uhr erreichbar.

Einsatz Dorfhelferin: 07661 7077

Essen auf Rädern:

Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald,
Tel.: 07651 911843

Hospizgruppe Dreisamtal: Tel.: 07661 3139

Rechtsanwalt-Notdienst:

Tel.: 0172 7451940 (18.00 – 08.00 Uhr)
Samstags, sonn- und feiertags rund um die Uhr)

Integrationsfachdienst: Beratungsstelle für
schwerbehinderte, psychisch erkrankte und
hörbehinderte ArbeitnehmerInnen und deren
Arbeitgeber. Holzmarkt 8, Freiburg,
Tel.: 0761 36894-500, Fax: 0761 36894455

**Tageselternverein Dreisamtal/
Hochschwarzwald:**

Sprechzeiten Hochschwarzwald:
Mo., 14.30 – 16.30 Uhr und nach Vereinbarung,
Rathaus Neustadt, Nebengebäude 2. Stock,
Tel.: 07651 972051
E-Mail: tagesmutter-hsw@gmx.de

Landwirtschaftlicher Betriebshelferdienst
Südbaden e.V., St. Ulrich: Tel.: 07602 9101-26

Polizeiposten Hinterzarten

Rathausstraße 6, 79856 Hinterzarten,
Tel.: 07652 91770, Fax 07652 9177-29
E-Mail: pp.hinterzarten@pdrf.bwl.de

Bestattungen Horizonte Dreisamtal:

Alfred Schwär, St. Peter, Tel.: 07660 9208050

**Kath. Kirchengemeinde St. Märgen,
Pfarrbüro, Tel.: 9103-0, Öffnungszeiten:**

Mo.: 09.30 – 11.30 Uhr,
Di.: 17.00 – 19.30 Uhr, Mi./Fr.: 8.30 – 11.30 Uhr

**Öffnungszeiten des Kindergartens
St. Michael**

Tel.: 470, Montag bis Freitag 07.30 – 13.30 Uhr
Dienstag bis Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

Pfarrbücherei:

Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr
Samstag 18.00 – 19.00 Uhr

**Öffnungszeiten im Rathaus St. Märgen
(17.07 - 23.07.2010)**

Bürgermeisteramt:

Montag, Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	8.00 - 12.00 Uhr nachmittags geschlossen

Gemeindekasse:

Montag	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Di., Mi., Fr.	08.00 - 12.00 Uhr nachmittags geschlossen

Tourist-Information:

Mo., Di., Do., Fr.	09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr nachmittags geschlossen
Samstag	10.00 - 12.00 Uhr



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Gemeinde St. Märgen

Landkreis Breisgau-
Hochschwarzwald

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitrags-satzung)

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Märgen am 22. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

I.

Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Gemeinde St. Märgen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

§ 2

Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1. für Anbaustraßen in bis zu einer Breite von
 - 1.1 Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten 6 m;
 - 1.2 Kleinsiedlungsbereichen und Ferienhausgebieten 10 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 7 m;
 - 1.3 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten 14 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 8 m;
 - 1.4 Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten 18 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m;
 - 1.5 Industriegebieten 20 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 14,5 m;
2. für Wohnwege bis zu einer Breite von 5 m.

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen,

Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten. Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze,
3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
7. die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

(1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4

Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

(1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterterrassen) bestehen;
3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

(2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 5

Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde trägt 5 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 6

Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

(1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Er-

schließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

(2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossenheit durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.

(3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.

(4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

§ 7

Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

(1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

1. in den Fällen des § 11 Abs. 2	0,5,
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0,
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5,
5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,0.

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt

(1) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 11

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosshöhe anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der LBO [in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung] auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

§ 12**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosshöhe nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baufläche entsprechend § 8 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

§ 13**Artzuschlag**

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 14**Mehrfach erschlossene Grundstücke**

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr

Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

§ 15**Vorauszahlungen**

(1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 16**Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 17**Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 18**Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen**

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 19**Ablösung des Erschließungsbeitrags**

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II.**Schlussvorschriften****§ 20****Andere Erschließungsanlagen**

Die Gemeinde St. Märgen erhebt für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),
2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),
3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),
4. Kinderspielplätze,
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschmissionen (Lärmschutzanlagen) keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21**Übergangsregelungen**

(1) Die Erschließungsbeitragsatzung vom 29.06.1993 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 01. Oktober 2005 ein

Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.

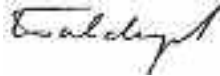
(2) Sind vor dem 01. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.

(3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 29. Juni 1993 außer Kraft.

St. Märgen, den 22. Juni 2010



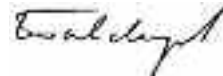
Waldvogel, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekom-

men dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

St. Märgen, den 22. Juni 2010



Waldvogel, Bürgermeister

Für unsere Mitbürger NOTIERT

Schüler-Ferien-Ticket

Ab sofort ist das Schüler-Ferien-Ticket wieder erhältlich. Für 28,00 Euro können Schüler durch ganz Baden-Württemberg fahren (mit Bus, Bahn oder Schiff). Gültig ist das Ticket ab **29.07. bis 12.09.2010**.

Damit erhalten Schüler über 150 Ermäßigungen für Kinos, Kartbahnen, Spaßbäder, Events oder Freizeitparks. Schüler mit einer Monatskarte für Juli erhalten das Ticket sogar um 2,00 Euro günstiger.

Mehr Infos unter www.schueler-ferien-ticket.de. Informationen zum 3-Löwen-Takt sind unter www.3-loewen-takt.de erhältlich.

Für Frauen und Männer bietet die VHS im neuen Semester an

Kompetenzpass in Büro und Verwaltung - EDV, Buchhaltung, Englisch, Büromanagement und Kommunikation

Berufliche Weiter- und Fortbildung sind Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen auf dem heutigen Arbeitsmarkt. Die Anforderungen durch die modernen Medien steigen rasant, speziell betroffen sind die Arbeit am Computer und die Nutzung neuer Informationsquellen mit Hilfe des Internets. Der von der VHS Dreisamtal angebotene Kompetenzpass gibt den Teilnehmern die Möglichkeit zur Aktualisierung und Vertiefung ihrer

Vorkenntnisse. Die Chancen auf dem Arbeitsmarkt werden durch den Nachweis zusätzlicher Qualifikationen verbessert. Ausgewählte Module in EDV (Windows, Office, Internet, Outlook), Englisch, Buchhaltung und Kommunikation orientieren sich an den Anforderungen der modernen Büro- und Verwaltungswelt. Weitere Informationen erhalten Interessent/innen am Beratungstermin am **Dienstag, 20.07.2010**, von 10.00 - 12.00 Uhr in Kirchzarten, Rathaus Kirchplatz, Sitzungszimmer. Der Kurs beginnt Anfang Oktober, findet in der Regel an vier Vormittagen pro Woche statt und endet ca. im Februar 2011. Die Gebühr für den gesamten Kurs beträgt 370 Euro, der Infotermin ist unverbindlich und kostenfrei.

TOURIST-INFORMATION

Veranstaltungen

Mittwoch, 14.07.2010

St. Märgen, Kloster Museum, Rathausplatz 1
Kloster Museum - Landschaft, Kunst, Uhrengeschichte

die Klosterkirche - der Klosterbildhauer Matthias Faller - die Schwarzwälder Uhr - eine Reise ins Uhrenland - Schwarzwälder Hinterglasmalerei. Sonderausstellung „Passion und Osterfreude - Religiöse Volkskunst“, Sonderausstellung „Schwarzwaldlandschaften Prof. Gustav Traub“.

Öffnungszeiten/Führungen: Mi. u. Do. von 10.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr, Sonn- und Feiertag, ganzjährig: 10.00 - 13.00 Uhr. Führungen jeweils um 11.00 Uhr.

Mittwoch, 14.07.2010

14.00 Uhr, St. Märgen, Uhrenfabrik Rießle

Wie entsteht eine echte Schwarzwälder Uhr?

Besichtigung der Uhrenfabrikation Rießle in der Glashütte. Treffpunkt: Uhrenfabrik Rießle, 14.00 Uhr Anmeldung bis 11.00 Uhr bei der Tourist Info St. Märgen erforderlich. ab 5 Personen

Mittwoch, 14.07.2010

14.00 - 18.00 Uhr, St. Märgen, Tourist Information

Kucky Family-Tag „Wald-Erlebnis-Tag“

Wald-Erlebnis-Tag
1,00 Euro / mit Gästekarte frei

Mittwoch, 14.07.2010

17.30 Uhr, St. Märgen, Klosterkirche

Kirchenführung

Erfahren Sie mehr über Kirche und Kloster
Eintritt frei, Spenden erwünscht

Mittwoch, 14.07.2010

18.00 Uhr, St. Märgen

Bike-Treff

Mountainbike und Rennrad. Gäste willkommen!

Nähere Infos und Anmeldung: Reinhard Ruffer, Tel. 07669 300 oder Franz Faller, Tel. 07669 635. Anmeldungen erwünscht

Donnerstag, 15.07.2010

St. Märgen, Kloster Museum, Rathausplatz 1
Kloster Museum - Landschaft, Kunst, Uhrengeschichte

die Klosterkirche - der Klosterbildhauer Matthias Faller - die Schwarzwälder Uhr - eine Reise ins Uhrenland - Schwarzwälder Hinterglasmalerei. Sonderausstellung „Passion und Osterfreude - Religiöse Volkskunst“, Sonderausstellung „Schwarzwaldlandschaften Prof. Gustav Traub“.

Öffnungszeiten/Führungen: Mi. u. Do. 10.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr. Sonn- und Feiertag, ganzjährig: 10.00 - 13.00 Uhr. Führungen jeweils um 11.00 Uhr

Donnerstag, 15.07.2010

10.00 Uhr, St. Märgen

Geführte Nordic Walking Tour

„Von Kloster zu Kloster“ (St. Märgen - St. Peter“) Inhalt der Tour: Warm up, Koordinationsübungen, viele Tipps rund um die Technik, gezielte Kräftigung der Muskulatur, Cool down (Dehnung). Infos zum herzfrequenzgesteuerten Laufen. Privatkurse werden angeboten von Nordic Walking-Basic-Instruktorin Verena Möst, Tel. 07669 1236 kostenlos

Donnerstag, 15.07.2010

14.00 - 16.00 Uhr, St. Märgen, Rothaus Sparkassen Trail

Bike-Treff für Kids

Die richtige Mountainbike-Fahrtechnik erlernen auf dem Rothaus Sparkassen Trail mit den Radprofis des Radsportvereins St. Märgen. Tipps & Tricks erlernen für den richtigen Umgang mit dem Bike. Für Kinder ab 7 Jahren. 11 EuroTickets erhältlich bei allen Tourist Informationen

Donnerstag, 15.07.2010

14.00 - 18.00 Uhr, St. Märgen, Danielhof-Mühle

Mühlenbesichtigung

der 300 Jahre alten Kommühle beim Danielhof. Erfahren Sie die Entstehungsgeschichte einer Hofmühle und erleben Sie, wie mit Wasserkraft aus Korn feines Mehl gemahlen wird. Danach können Sie sich bei einem kleinen Hock mit „Selbstgemachtem“ und Schnapspröble stärken. Für Kinder bietet sich viel Platz und viele Spielmöglichkeiten an, so dass sie ein erlebnisreicher Tag erwartet. Anmeldung bis 10.00 Uhr bei der Tourist Info erforderlich. EW 4 Euro / Kinder bis 12 Jahre frei

Freitag, 16.07.2010

14.00 - 16.30 Uhr, St. Märgen, Tourist Information

Zwergen-Wanderung

Stellt euch mal vor wir sind alle Zwerge und machen eine Wanderung? Ein kleines Abenteuer werden wir gemeinsam erleben. Für Kinder ab 5 Jahren. Mitzubringen sind ein Zwergengespeise, Zwergengespeise und gutes Schuhwerk und lange Kleidung. Treff: Tourist-Information St. Märgen, kostenfrei

Samstag, 17.07.2010

14.00 Uhr, St. Märgen, Dorfbrunnen, RSV BIKE ARGE St. Märgen e.V.

Bike-Treff

Mountainbike und Rennrad. Gäste herzlich willkommen!

Nähere Infos und Anmeldung: Reinhard Ruffer, Tel. 07669 300 oder Franz Faller, Tel. 07668 635. Anmeldung erwünscht!

Samstag, 17.07.2010

20.00 Uhr, St. Märgen, Steinbachhof

„Tanz uff de Ofere“

anl. des 400-jährigen Bestehens des Steinbachhofes und dem Tag des Bauerngartens mit der BBZ

Sonntag, 18.07.2010

09.00 Uhr, St. Märgen, Dorfbrunnen

Bike-Treff

Mountainbike und Rennrad. Gäste willkommen!

Nähere Infos und Anmeldung: Reinhard Ruffer, Tel. 07669 300 oder Franz Faller, Tel. 07669 635. Anmeldung erwünscht!

Sonntag, 18.07.2010

10.00 Uhr, St. Märgen, Hausmatte, Ministranten St. Märgen

Zeltlagerfest

Sonntag, 18.07.2010

10.00 - 13.00 Uhr, St. Märgen, Kloster Museum, Rathausplatz 1

Kloster Museum - Landschaft, Kunst, Uhrengeschichte

die Klosterkirche - der Klosterbildhauer Matthias Faller - die Schwarzwälder Uhr - eine Reise ins Uhrenland - Schwarzwälder Hinterglasmalerei. Sonderausstellung „Passion und Osterfreude! - Religiöse Volkskunst“. Sonderausstellung „Schwarzwaldlandschaften Prof. Gustav Traub“.

Sonntag, 18.07.2010

10.30 Uhr, St. Märgen, Steinbachhof

Tag des offenen Bauerngartens

auf dem Steinbachhof, 10.30 Uhr Jodlermesse, ganztags Führungen durch den Bauerngarten, für Speis und Trank ist bestens gesorgt!

Sonntag, 18.07.2010

20.00 Uhr, St. Märgen, Kapitelsaal

Kurkonzert Akkordeonorchester Chill Out

Dienstag, 20.07.2010

14.00 Uhr, St. Märgen, Kloster-Torbogen

Kneippwanderung

„Lernet das Wasser richtig kennen und es wird auch stets ein verlässlicher Freund sein!“ S. Kneipp. Erfahren Sie mit Thilo Probst, wie frisches, klares Bergwasser für richtig warme Füße sorgt und Ihr Immunsystem stabilisiert. Entdecken Sie den Spaß an Bewegung in frischer Luft und prickelndem Bergwasser.

Mittwoch, 21.07.2010

St. Märgen, Krummholzenhof Schweighöfe

Kräuterkunde

Mit Kräuterfrau Gertrud Kaltenbach sammeln Sie auf biologischen Wiesen heimische Kräuter, erfahren ihre Heilwirkung und lernen die Verwendung bei anschl. Zubereitung von leckeren Gerichten kennen. 15 Euro incl. reichhaltige Verköstigung

Mittwoch, 21.07.2010

St. Märgen, Kloster-Museum, Rathausplatz 1

Kloster Museum - Landschaft, Kunst, Uhrengeschichte

die Klosterkirche - der Klosterbildhauer Matthias Faller - die Schwarzwälder Uhr - eine Reise ins Uhrenland - Schwarzwälder Hinterglasmalerei. Sonderausstellung „Passion und Osterfreude - Religiöse Volkskunst“. Sonderausstellung „Schwarzwaldlandschaften Prof. Gustav Traub“.

Öffnungszeiten/Führungen: Mi. u. Do. von 10.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr, Sonn- und Feiertag, ganzjährig: 10.00 - 13.00 Uhr. Führungen jeweils um 11.00 Uhr

Mittwoch, 21.07.2010

14.00 - 18.00 Uhr, St. Märgen, Tourist Information

Kucky Family-Tag „Schatzsuche“

5,00 / 4,00 Euro mit Gästekarte pro Familie

Mittwoch, 21.07.2010

17.30 Uhr, St. Märgen, Klosterkirche

Kirchenführung

Erfahren Sie mehr über Kirche und Kloster Eintritt frei, Spenden erwünscht

Mittwoch, 21.07.2010

18.00 Uhr, St. Märgen

Bike-Treff

Mountainbike und Rennrad. Gäste willkommen!

Nähere Infos und Anmeldung: Reinhard Ruffer, Tel. 07669 300 oder Franz Faller, Tel. 07669 635. Anmeldungen erwünscht





Evang. Versöhnungsgemeinde Stegen

Konzert - Sommerliche Abendmusik: **Sonntag, 18. Juli 2010**, 20.00 Uhr, Ev. Gemeindezentrum Kirchzarten, Schauinslandstr. 8. Sommerliche Abendmusik „Geh aus, mein Herz, und suche Freud“, Kantorei und Kammeror-

chester der Evang. Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen, Leitung: Katharina Oelerich

Altenwerk

Herzliche Einladung zum Halbtagesausflug am Dienstag, den 20.07.2010 nach Feldberg-Bärental. Im Café zum gscheiten

Beck gibt es viel zu sehen und manches zu versuchen.

Abfahrt : 13.00 Uhr im Dorf; Zusteigemöglichkeit Richtung Thurner. Rückkehr ca. 19.30 Uhr. Anmeldung wie üblich bei Franz Wagner, Telefon 921006.

Auch Gäste sind herzlich willkommen.



Trachtenkapelle St. Märgen-Glashütte e.V.

Nachdem nun die Feierlichkeiten zu unserem 100-jährigen Jubiläum vorbei sind, wollen wir uns nochmals bei allen bedanken und den vielen Helfern ein herzliches Vergelt's Gott sagen. Auch über die zahlreichen Kuchenspenden haben wir uns gefreut. Den Termin des Helferfestes werden wir frühzeitig bekannt geben. Da noch Nachfrage nach unserer Festschrift besteht, können Sie diese an den bekannten Orten (Sparkasse, Volksbank, Tourist-Info und Aktiven) erwerben.

20.00 Uhr laden die Wirtsleute Christa und Fritz sowie die Trachtenkapelle St. Märgen-Glashütte recht herzlich ein.

Schnupperprobe der Trachtenkapelle St. Märgen

Am **Donnerstag, 22. Juli 2010** ab 18.30 Uhr laden wir alle Kinder und Jugendlichen zu einer Schnupperprobe in unseren Probenraum in der Schule ein (Eingang vom Schulhof her). An diesem Abend kann eine Probe der Jungmusiker miterlebt werden und es besteht auch die Möglichkeit ein Instrument einmal selbst in die Hand zu nehmen und die ersten Töne darauf zu spielen. Besonders freuen wir uns auf die Kinder der 2., 3. und 4. Klasse, bei denen wir uns schon einmal in der Schule vorstellen durften. Natürlich ist auch jeder andere Interessierte, ob Alt ob Jung, herzlich willkommen.

ten Konzepte zur Bienengesundheit erläutern und auch an praktischen Vorführungen am Bienenvolk zeigen. An diesem Termin können auch die Mittel für die Herbst- u. Winterbehandlung sowie Winterfutter bestellt werden. Wegen der Wichtigkeit der Sache bitte ich alle Imker an dieser Schulung möglichst teilzunehmen. Gerne können auch Imker, welche nicht Mitglied in einem Imkerverein sind, an dieser Versammlung teilnehmen. Beginn ist um 18.00 Uhr bei Josef Kaltenbach am Moosbühlhof.

*Imkerverein St. Märgen
der Vorstand*

Termine der Freiwilligen Feuerwehr St. Märgen

19. Juli
20.00 Uhr, Probe, Gruppe Thurner

Kurkonzert im Gasth. Löwen in Wildgutach

Zu einem Kurkonzert im Gasth. Löwen in Wildgutach am **Dienstag, 20. Juli 2010** um

Imkerverein

Am **Donnerstag, den 22. Juli** findet eine wichtige Imkerversammlung statt. Armin Spürgin, Fachberater am Regierungspräsidium Freiburg, wird uns die derzeit wichtigs-

Familiennachmittag bei der Stuhlwaldhütte

Am **Sonntag, dem 25. Juli** veranstaltet der Schwarzwaldverein einen gemütlichen Familiennachmittag für „Alt“ und „Jung“, „Einheimische und Gäste“ bei der Stuhlwaldhütte. Eine Unterhaltung für die ganze Familie mit Wildparcours, Spiele u.a. wird geboten. Hierzu wird herzlich eingeladen. Beginn: 13.00 Uhr bei der Stuhlwaldhütte.



Die Lebenshilfe Hochschwarzwald...

betreut und unterstützt Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen. Wir sind auf der Suche nach einer **Betreuungsperson**, die **2 x pro Woche** für ca. 2 - 3 Std. einem demenzerkrankten älteren Herrn in Neustadt Gesellschaft leistet. Die Vergütung erfolgt auf Stundenbasis. Es handelt sich hier nicht um die Übernahme der Pflege. Gerne männlicher Betreuer. Wenn Sie sich angesprochen fühlen, freuen wir uns über

eine Kontaktaufnahme mit Frau Riebeck, fed@lebenshilfe-hsw.de, Tel. 07651 932616, Mo. - Do., 10.00 - 12.00 Uhr.

Open-Air-Festival „Bergbeben“ in Horben

Der Musikverein Horben veranstaltet vom **16. bis 18.07.** ein Open-Air-Festival auf dem „Heubuck“ in Horben. Auf dem Festivalgelände mit überdachter Bühne und Tanzfläche, großem Festzelt, Bierbrunnen und

Cocktailbar tummeln sich drei Tage lang die Fans von Rock- und Popmusik, Open-Air-Theater und Blasmusik. Weitere Informationen zum Bergbeben in Horben gibt es auf <http://www.mv-horben.de>.

Musikverein Eschbach e.V. lädt...

alle Blasmusikliebhaber zu einem besonderen **Konzert am Samstag, 17.07.2010**, 20.00 Uhr, in den Pfarrhof nach Eschbach

ein. Auf dem Programm stehen Werke verschiedener Musikepochen zum Thema „4 Elemente - Erde, Wasser, Feuer, Luft“. Zu hören sind unter anderem die „Feuerwerksmusik“ von G.F. Händel wie auch das Stück „Der blaue Planet“ von Kurt Gable. Eine Akrobatik-Einlage des Jugendzirkus der Waldorfschule FR-St. Georgen und die Feuershow von Chris Saint Rose sind ein weiterer Höhepunkt an diesem Abend. Bei schlechtem Wetter findet das Konzert in der Mehrzweckhalle in Eschbach statt. Karten zum verbilligten Vorverkauf gibt es im Frischmarkt Strecker in Stegen. Kinder bis 12 Jahre haben freien Eintritt!

Ebnetor Kultursommer

17./18.07., 19.30 Uhr, Schlossscheune, Schloss Ebnet, Freiburg-Ebnet: „Wer hat Angst vor Virginia Woolf“ (Schauspiel von Edward Albee).

18.07., 11.00 Uhr, Gartensaal, Schloss Ebnet: „Sommernachtsträume“ (Consort for Several Friends).

21.07., 19.30 Uhr, Theodor-Egel-Saal, Schloss Ebnet: Vortrag „Die neue Anna-Kapelle - Glaube, Sühne, Zerstörung und Aufbau“ (zur Einweihung der Anna-Kapelle in Freiburg-Ebnet).

Reit- und Fahrtag in St. Peter...

am **17. und 18.07.2010** beim Hotel Jägerhaus: Samstag ab 14 Uhr Quadrillen, Voltigieren, Geschicklichkeits-Reiten. Sonntag ab 10 Uhr Fahrturnier mit Dressur, Geländefahren und Hindernisparcours. Im Rahmenprogramm Kutschen- und Bulldog-Ausstellung, Streichelzoo, Ponyreiten (Samstag) und Kinderschminken (Sonntag). Nähere Informationen unter www.fahrendeitergruppe-stpeter.de.

„Blühende Landschaften - Zukunft gestalten“

Gemeinsame Veranstaltung von ECHINOS-Gartenbau, Friedrich-Husemann-Klinik, NABU-Gruppe Dreisamthal. Nicole Krüger vom Netzwerk Blühende Landschaften, gibt Anregungen wie wir nektar- und pollensuchenden Insekten wieder eine Lebensgrundlage schaffen, **Sonntag 18. Juli**, 11.00 Uhr, Raphaelensaal, der Friedrich-Husemann-Klinik.

Sommer, Sonne, Leben - 40 Jahre Stegen

Unter diesem Motto steht das Sommerfest des Bildungs- und Beratungszentrums für Hörgeschädigte, das am **Sonntag, 18.07.2010**, um 11.00 Uhr startet und mit dem auf 40 Jahre Förderung und Bildung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher zurückgeblückt werden soll. Auf dem Programm stehen eine Vielzahl von Angeboten, die einladen zum Mitmachen und Spaß haben für die ganze Familie. Sie finden einen gut bestückten Floh- und Büchermarkt und attraktive Preise bei der Tombola. Für das leibliche Wohl und abwechslungsreiche Unterhaltung ist bestens gesorgt.

„Kess-erziehen“

Das Katholische Dekanat Neustadt bietet im zweiten Halbjahr 2010 ein Elterntraining „Kess-erziehen“ an. Die beiden Elternkurse richten sich an Eltern, die Unterstützung für Alltagsprobleme suchen. Der Kurs in St. Märgen richtet sich an Eltern mit Kindern von 2 - 12 Jahren. Der Kurs in Kirchzarten an Eltern und Erziehende von 11 - 16 Jahren. Beide Kurse umfassen fünf Abende, die nur als Ganzes besucht werden können. Für sozial schwache Familien kann eine Ermäßigung gewährt werden. Bei den Kursen können die Bildungsgutscheine des Programms „Stärke“ der Landesregierung eingelöst werden.

Die Kurse finden statt: **Kurs A: „Kess-erziehen“**, 23.09.; 30.09.; 07.10.; 14.10.; 21.10.2010, Kath. Pfarrsaal, St. Märgen. **Kurs B: „Kess-erziehen - Abenteuer Pubertät“**, 18.10.; 25.10.; 08.11.; 15.11.; 22.11.2010, Kath. Gemeindehaus Kirchzarten. Kosten: Euro 50,- + Elternhandbuch Euro 7,50. Paare: Euro 90,- + Elternhandbuch Euro 7,50.

Anmeldungen:
Tel. 07654 8089977 oder 07654 364
oder info@dekanat-neustadt.net,
www.dekanat-neustadt.net.

Neuer Qualifizierungskurs Kinder-Tagespflege ab Herbst 2010

Immer mehr Eltern suchen nach Möglichkeiten für eine flexible und familiennahe Betreuung ihrer Kinder, vor allem für Klein- und Vorschulkinder. Wachsende Ansprüche an die Betreuung, Erziehung und Förderung von

Tageskindern erfordern ein breitgefächertes Grundlagenwissen. Aufgrund der hohen Nachfrage suchen wir dringend neue Tagesmütter und -väter für den Hochschwarzwald, insbesondere den Raum Neustadt und Breinau. Der nächste Grundkurs Kindertagespflege findet ab **18.09.2010** in Kirchzarten in Zusammenarbeit mit der VHS an vier Kompakt-Samstagen statt. Der anschließende Aufbaukurs legt den Schwerpunkt auf pädagogische Themen. Weitere Informationen: Tageselternverein Hochschwarzwald, Tel. 07654 807056 oder tagesmuetter-hsw@gmx.de.

Canyons - Faszinierende Fotografien im Haus der Natur

„Canyons“ - so hat der Konstanzer Fotograf Frank Sirona seine Ausstellung mit großformatigen Bildern genannt, die bis Ende September im Haus der Natur am Feldberg gezeigt wird. Sirona arbeitet seit vielen Jahren an einem Portfolio von Landschaftsfotografien vom Colorado-Hochplateau im Südwesten der USA. Die Ausstellung ist täglich von 10.00 - 17.00 Uhr im Haus der Natur zu sehen. Der Eintritt ist frei. Informationen sind unter Tel. 07676 9336-30 erhältlich.

Förster- und Rangerwanderungen starten in die Sommersaison

Im Wechsel führen Feldberg-Ranger und Feldberg-Förster ab Juli bis Anfang November immer donnerstags über den Feldberg. Die Führungen starten jeweils um 10.30 Uhr beim Haus der Natur. Für Kinder zwischen acht und zwölf Jahren bietet das Haus der Natur parallel zu den eher für Erwachsene geeigneten Führungen eine Kinderwanderung an, und für 5 Euro können sie am Ende das begehrte Junior-Ranger-Abzeichen erwerben. Telefonische Anmeldung ist nur für die Kinderwanderung und das Abzeichen erforderlich. Die Förster- und Ranger-Wanderungen sind kostenlos.

Weitere Informationen sind unter Tel. 07676 9336-30 oder im Internet unter www.nazfeldberg.de erhältlich. Ab 27.07., jeden Dienstag um 10.30 Uhr, für Familien mit kleineren Kindern (ab 5 Jahren), Führung über den Wichtelpfad im Auerhahnwald. Kosten: 1,50 Euro für Kinder, 2,50 Euro für Erwachsene und max. 6,50 Euro für Familien.

